



Brille und Kontaktlinsen

Zusammenfassung

Die obligatorische Krankenversicherung (KVG) übernimmt i.d.R. für Erwachsene keine Beiträge an Brillen und Kontaktlinsen. Dieses Stichwort regelt die Voraussetzungen und den Umfang für die Übernahme der Kosten von Brillenfassungen, Brillengläser und Kontaktlinsen durch den Sozialdienst.

Rechtliche Grundlagen

Art. 40 Abs. 4 Gesetz vom 11.06.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), BSG 860.1

SKOS C.6.5

Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), Position 25 SEHHILFEN

Materielle Regelung

1. Grundsatz

Die Wahl der Brille und der Kontaktlinsen muss insgesamt den Kriterien der Einfachheit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit entsprechen.

2. Obligatorische Krankenversicherung (KVG) und VVG

Die obligatorische Krankenversicherung leistet für erwachsene Personen weder Beiträge an die Kosten von Brillenfassungen noch an die Kosten für Brillengläser oder Kontaktlinsen. Für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr leistet sie pro Jahr auf augenärztliches Rezept hin einen Beitrag von Fr. 180.-- an Brillengläser / Kontaktlinsen.

Bei schweren Sehbehinderungen und beim Vorliegen gewisser Krankheitsbilder leistet die Krankenversicherung gemäss MiGeL Beiträge.

Der Sozialdienst überprüft, ob ein Kostenbeitrag der Zusatzversicherung gemäss VVG geltend gemacht werden kann.

3. Brillenfassungen und -gläser

Aufgrund eines Kostenvoranschlages übernimmt der Sozialdienst die Kosten für Brillenfassungen bis zum Höchstbetrag von Fr. 150.-.

Bei den Brillengläsern finanziert der Sozialdienst nur einfache und zweckmässige Lösungen. Wenn möglich sollten neue Brillengläser in eine bestehende Brillenfassung montiert

werden. Mehrkosten für Spezialgläser (z.B. extradünne oder getönte Gläser) werden nur übernommen, wenn eine medizinisch-fachliche Begründung vorliegt.

Die Klientel hat vorgängig eine Offerte erstellen zu lassen. Liegt diese über Fr. 500.-- für die Gläser, ist ein zweites Angebot einzuholen.

4. Kontaktlinsen

Der Sozialdienst übernimmt die Kosten für Kontaktlinsen nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen. Pflegemittel und Aufbewahrungslösungen für Kontaktmittel sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Gesundheitspflege) enthalten.

5. Ersatz und Reparatur

Ist der Verlust einer Brille oder deren Beschädigung auf grobes Selbstverschulden zurückzuführen, gelangen die Regeln der Rückerstattung zur Anwendung.

6. Weiterführende Stichwörter:

- EL-Krankheitskosten
- Link MiGeL: <http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/00263/00264/04184/index.html?lang=de>

Von der Sozialhilfekommission der Stadt Bern erlassen am 28. November 2018.
Inkraftsetzung per 1. Februar 2019 (Ersetzt die Version vom 1. April 2016).

Sozialhilfekommission

P. E. Neuhaus, Präsidentin